

Ausgabe Dezember 2014

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Ordnungsgemäße Rechnung: Verweis auf weitere Geschäftsunterlagen ist zulässig.....	1
Grunderwerbsteuer: Mittelbarer Gesellschafterwechsel kann sich aus schuldrechtlichen Bindungen ergeben	2
Reverse Charge: BMF klärt Zweifelsfragen der Bauleister	2
GESETZGEBUNG	3
Selbstanzeige: Bedingungen für Straffreiheit verschärft	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: BZSt verlängert Frist.....	3
Zinsloses Darlehen: Ist der Aufwand aus dem Verbrauch des Nutzungsvorteils als Betriebsausgabe abziehbar?.....	3

HAUSBESITZER	4
Vermietungsverluste: Vermieter muss Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen	4
Photovoltaikanlage: Umsatzbesteuerung des Privatverbrauchs neu geregelt.....	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Eheähnliche Lebensgemeinschaft: Keine Zusammenveranlagung möglich	5
Übungsleiterfreibetrag: Welche Tätigkeiten sind konkret begünstigt?	5
Erstattete Nachzahlungszinsen werden nicht verzinst	6

UNTERNEHMER

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG: VERWEIS AUF WEITERE GESCHÄFTSUNTERLAGEN IST ZULÄSSIG

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie als Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung**, auf der unter anderem die Steuernummer des leistenden Unternehmers angegeben ist. Ebenso muss die erbrachte Leistung benannt sein.

In einem Verfahren, das der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, ging es um die Frage der Leistungsbeschreibung:

Das Finanzamt hatte einem Unternehmer den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung versagt, da es die Beschreibung der Leistung als zu ungenau erachtet hatte. In der Rechnung war jedoch **auf weitere vertragliche Vereinbarungen verwiesen** worden, mit deren Hilfe sich die Leistung eindeutig identifizieren ließ.

Nach Auffassung des BFH ist dies ausreichend für den **Vorsteuerabzug**. Die Verträge, auf die die Rechnung Bezug nimmt, müssen dazu **nicht** einmal **beigefügt** sein. Damit das Finanzamt kontrollieren kann, welche Leistung in Rechnung gestellt wird, genügt es, wenn die weiteren Unterlagen darin **eindeutig bezeichnet** werden.

Hinweis: In der Regel reicht es aus, in der Leistungsbeschreibung auf den Vertrag, der Grundlage der Leistung ist, mit Datum zu verweisen.

GRUNDERWERBSTEUER: MITTELBARER GESELLSCHAFTERWECHSEL KANN SICH AUS SCHULDRECHTLICHEN BINDUNGEN ERGEBEN



Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, nimmt das Grunderwerbsteuergesetz einen fiktiven Erwerbsvorgang an, so dass für den Grundbesitz der Gesellschaft Grunderwerbsteuer anfällt.

Daher werden gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen häufig gezielt so geplant, dass die 95%-Grenze nicht erreicht wird. Dass ein Steuerzugriff trotz scheinbar „wasserdichter“ Gestaltung doch erfolgen kann, mussten nun zwei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG aus Baden-Württemberg erfahren. Sie hatten im Jahr 2000 lediglich 94,4 % ihrer Kommanditanteile veräußert. Für den zurückbehaltenen Anteil von 5,6 % wurden dem Käufer aber ein Ankaufsrecht und dem Verkäufer ein Andienungsrecht zu feststehenden Kaufpreisen eingeräumt. Zudem wurde ein Jahr später das Gewinnstammrecht für den 5,6%igen Teilkommanditanteil auf den Käufer übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte nun, dass die Vereinbarungen zum 5,6%igen Restanteil zu einer mittelbaren Änderung des

Gesellschafterbestandes geführt haben, so dass auch dieser Anteil **in die 95%-Berechnung einfließen** muss. Entscheidend war für das Gericht, dass der Käufer

- mit dem Ankaufsrecht eine **rechtlich geschützte Rechtsposition** erworben hatte, die auf den Erwerb des Teilkommanditanteils gerichtet war und ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden konnte,
- er das Ankaufsrecht zu einem **festgelegten Kaufpreis** ausüben konnte, so dass er bereits das Risiko der Wertminderung und die Chance der Wertsteigerung der Anteile trug,
- er mit dem Gewinnstammrecht bereits die **wesentlichen Rechte übernommen** hatte, die mit dem Restanteil verbunden waren.

Eine endgültige Entscheidung in der Sache konnte der BFH noch nicht treffen, da das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang einige Fragen zum unmittelbaren Übergang des 94,4%igen Anteils klären muss; ein grunderwerbsteuerlicher Zugriff scheint aber sehr wahrscheinlich zu sein.

Hinweis: Ein mittelbarer Gesellschafterwechsel kann sich also schon dann ergeben, wenn sich der veräußernde Gesellschafter schuldrechtlich allzu stark an den Neugesellschafter bindet. Die alleinige Unterschreitung der 95%-Grenze durch den unmittelbaren Anteilsübergang ist keine Garantie dafür, dass der Grunderwerbsteuerzugriff ausbleibt.

REVERSE CHARGE: BMF KLÄRT ZWEIFELSFragen DER BAULEISTER

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die letzten Fragen zu der - seit dem 01.10.2014 geltenden - Neuregelung des Wechsels der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geklärt.

Vor allem hat es den Begriff des **Bauleisters** definiert: Ein Bauleister ist demnach ein Unternehmer, der nachhaltig Bauleistungen erbringt. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist dann erfüllt, wenn er mindestens **10 % seines Weltumsatzes mit Bauleistungen** erwirtschaftet. Unternehmer, die Bauleistungen unterhalb dieser Grenze erbringen, gelten damit im Regelfall nicht als Bauleister. Sie müssen den Wechsel der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) für Bauleistungen nicht beachten.

Im unternehmerischen Alltag muss der leistende Unternehmer (Subunternehmer) erkennen, ob sein Vertragspartner, der die Bauleistung empfängt, ebenfalls ein Bauleister ist. Dazu hat das BMF ein eigenes **Nachweisverfahren** eingeführt. Hat das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Vordruck „USt 1 TG“ ausgestellt, kann der Subunternehmer davon ausgehen, dass es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Er darf dann nur eine Nettoabrechnung ausstellen.

Hinweis: Die Bescheinigung ist drei Jahre lang gültig.

Besitz der Leistungsempfänger den Nachweis, legt ihn seinem Vertragspartner aber nicht vor, geht die Steuerschuld trotzdem auf ihn über. Als Subunternehmer sollten Sie deshalb **grundsätzlich nach dem Vordruck „USt 1 TG“ fragen**. Kann Ihr Vertragspartner diesen nicht vorweisen (im Original oder als Kopie), sollten Sie mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer abrechnen. Als Leistungsempfänger sollten Sie Ihrem Vertragspartner den Vordruck noch vor Abschluss der Vereinbarung vorlegen.

Hinweis: Klassische Bauträger gelten seit dem 01.10.2014 nicht mehr als Bauleister und müssen das Reverse-Charge-Verfahren somit auch nicht in Erwägung ziehen.

GESETZGEBUNG

SELBSTANZEIGE: BEDINGUNGEN FÜR STRAFFREIHEIT VERSCHÄRFT



Bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige oder nicht? Eine Frage, die mit ungeheurem politischen Druck beantwortet werden will. Dementsprechend ist der Entwurf eines „**Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**“ bereits auf den Weg gebracht und soll noch zum 01.01.2015 in Kraft treten. Ende September hat ihn das Bundeskabinett beschlossen; über den Ausgang der ausstehenden Verhandlungen werden wir Sie in Kürze informieren können. Bisher zeichnet sich folgendes Bild ab:

1. Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bleibt bestehen,
2. allerdings nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € (bisher 50.000 €).
3. Bei Hinterziehung bestimmter ausländischer Kapitalerträge soll erst nach 20 Jahren eine Verjährung eintreten (bisher 10 Jahre).

4. Die Strafzahlungen werden je nach Hinterziehungshöhe gestaffelt (bisher 5 %, künftig zwischen 10 % und 20 %).
5. Ohne vorherige Zahlung der Hinterziehungszinsen ist keine Strafbefreiung möglich.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

KIRCHENSTEUER AUF ABGELTUNGSTEUER: BZST VERLÄNGERT FRIST

Wie wir in der letzten Ausgabe berichtet haben, müssen Kirchensteuerabzugsverpflichtete jährlich - zwischen dem 01.09. und dem 31.10. - beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob ihre Kunden bzw. Anteilseigner zum Stichtag 31.08. kirchensteuerpflichtig waren. Für die Registrierung zu diesem automatisierten Abfrageverfahren hatten sie bis Ende August Zeit.

Da das BZSt nach wie vor einen hohen Eingang an Registrierungs- und Zulassungsanträgen verzeichnet, ermöglicht es - entgegen der ursprünglichen Planung - **auch im November noch eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale für 2015**.

Hinweis: Haben Sie als Abzugsverpflichteter bislang noch keine Registrierung bzw. Zulassung beantragt, sollten Sie sich also möglichst bald an das BZSt wenden.

ZINSLOSES DARLEHEN: IST DER AUFWAND AUS DEM VERBRAUCH DES NUTZUNGSVORTEILS ALS BETRIEBSAUSGABE ABZIEHBAR?

Häufig sind mehrere Kapitalgesellschaften in einer Unternehmensgruppe miteinander verflochten - sowohl gesellschaftsrechtlich als auch wirtschaftlich. In der Regel bildet eine Kapitalgesellschaft die (Konzern-)Spitze; unter ihr sind dann mehrere Tochterkapitalgesellschaften angesiedelt.

Naturgemäß sind die Tochtergesellschaften unterschiedlich stark mit Kapital ausgestattet. Liquiditäts- bzw. Kapitalengpässe werden oftmals durch untereinander gewährte Darlehen gesteuert. Manchmal werden diese auch unverzinslich gewährt, was steuerlich zu relativ komplexen Folgen führt.

Beispiel: Eine Muttergesellschaft (M-GmbH) hat zwei Tochterkapitalgesellschaften (T-GmbH 1 und T-GmbH 2). Die T-GmbH 1 gewährt der T-GmbH 2 ein unverzinsliches Darlehen. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Dreiecksfall. Da beide Gesellschaften Töchter der M-GmbH sind, wird unterstellt, dass die Muttergesellschaft das Darlehen von der T-GmbH 1 bekommen und dann an die T-GmbH 2 weitergereicht hat.

Diese „Durchreichung des Darlehens“ führt bei der M-GmbH einerseits zu einem fingierten Zinsertrag und andererseits zu einem fingierten Zinsaufwand.

Der fingierte Zinsertrag stellt bei der M-GmbH einen Beteiligungsertrag aus einer verdeckten Gewinnausschüttung dar, während der fingierte Zinsaufwand als Nutzungsverbrauch einen Aufwand darstellt. In einem aktuellen Urteilsfall stellte sich jetzt die Frage, ob der **Aufwand aus dem Nutzungsverbrauch** (fingierter Zinsaufwand) **als Betriebsausgabe abzugsfähig** ist. Dies **bejahen** die Richter des Bundesfinanzhofs - allerdings nur für Aufwände ab dem Veranlagungszeitraum 2004.

Hinweis: Bis einschließlich 2003 war der fingierte Zinsaufwand aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung nicht abziehbar. Diese Vorschrift wurde jedoch zum Veranlagungszeitraum 2004 für Kapitalgesellschaften abgeschafft.

HAUSBESITZER

VERMIETUNGSVERLUSTE: VERMIETER MUSS EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT VERFOLGEN



„Geteiltes Leid ist halbes Leid“ - nach dieser Devise machen Vermieter die Vermietungsverluste ihrer Immobilien in der Regel in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Denn erkennt das Finanzamt die Einbußen an, schmerzen sie nicht mehr allzu stark, da sie zumindest die eigene Steuerlast drücken. Ein Verlustabzug gelingt allerdings nur, wenn der Vermieter nachweislich eine **Einkünfteerzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt. Wann eine solche vorliegt, hat nun das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) in einem ausführlichen Leitfaden zusammengefasst. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** von Wohnungen ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters auszugehen (auch bei

verbilligter Wohnraumüberlassung). Diese Vermutung gilt aber nicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten und unbebauten Grundstücken.

- Eine Vermietung ist auf Dauer angelegt, wenn sie bei Vermietungsbeginn ersichtlich **keiner Befristung** unterliegt.
- **Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht** spricht es, wenn ein Objekt nur befristet vermietet wird, der Vermieter ein noch nicht vermietetes Grundstück gleichzeitig zum Verkauf anbietet, er eine nur kurz laufende Fremdfinanzierung abgeschlossen hat, das Objekt nach Anschaffung bzw. Herstellung zeitnah veräußert bzw. selbst nutzt (in der Regel innerhalb von fünf Jahren) oder es außergewöhnlich lange renoviert (mehr als fünf Jahre).
- Bei der Vermietung einer **Ferienwohnung** unterstellt das Finanzamt eine Einkünfteerzielungsabsicht, wenn der Vermieter diese ausschließlich an Feriengäste abgibt und nicht selbst nutzt. Eine ausschließliche Vermietung liegt vor, wenn die Wohnung an mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungstage tatsächlich vermietet wird. Erreichen die Vermietungstage nicht die 75-%-Quote oder hat sich der Vermieter die Selbstnutzung vorbehalten, fordert das Finanzamt von ihm eine sogenannte Überschussprognose an und prüft anhand dieser, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.
- Bei **leerstehenden Immobilien** müssen die Finanzbehörden stets prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Hinweis: Vermieter tragen gegenüber ihrem Finanzamt die Beweislast für ihre Einkünfteerzielungsabsicht. Daher sollten sie an den Argumenten interessiert sein, die für und gegen diese Absicht sprechen. Wer sich zu dieser Frage informieren will, kann weitere Details im Leitfaden des BayLfSt nachlesen (www.lswb.de, Rubrik: News & Infos).

PHOTOVOLTAIKANLAGE: UMSATZBESTEUERUNG DES PRIVATVERBRAUCHS NEU GEREGLT

Wenn Sie sich eine Photovoltaikanlage anschaffen und den damit erzeugten Strom an den örtlichen Netzbetreiber verkaufen, werden Sie zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Höhe der Einspeisevergütung richtet sich in diesem Fall nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Durch eine Novelle des EEG im Jahr 2012 ist die Förderung des Eigenverbrauchs von Solarstrom entfallen. Seither muss auch der selbst genutzte Strom der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Beispiel: Ein Privatmann P lässt auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage (Leistung: 5 kW) installieren. Die Baukosten betragen 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer. P geht bei der Anschaffung davon aus, etwa 20 % des erzeugten Stroms privat zu verbrauchen.

Er speist im ersten Jahr 3.900 kWh Strom ins öffentliche Netz ein, kann die insgesamt erzeugte Menge jedoch nicht nachweisen, da die Anlage keinen Zähler für den selbstgenutzten Strom hat. Zur Deckung seines Eigenbedarfs bezieht P zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen für 0,21 €/kWh zuzüglich Umsatzsteuer sowie einen monatlichen Grundpreis von 5,50 € zuzüglich Umsatzsteuer.

Durch den Betrieb der Anlage wird P zum Unternehmer. Daher kann er aus den Anschaffungskosten 1.900 € als Vorsteuer geltend machen. Die private Stromnutzung muss er versteuern. Da er die insgesamt erzeugte Strommenge nicht genau gemessen hat, muss er sie schätzen.

Das Bundesfinanzministerium lässt die **Schätzung der Gesamtstrommenge anhand einer Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp** zu (jährlich erzeugte Kilowattstunden pro Kilowatt installierter Leistung). Zwar gilt dies grundsätzlich für alle offenen Fälle. Doch kann sich das hier beschriebene Problem erst für Fälle seit dem 01.04.2012 ergeben. Da die Anlage von P eine Gesamtleistung von 5 kW hat, ergibt sich eine Gesamtstrommenge von $5 \times 1.000 \text{ kWh}$ pro Jahr als Schätzwert. Der **privat verbrauchte Strom** ergibt sich damit aus der Differenz $5.000 \text{ kWh} - 3.900 \text{ kWh} = 1.100 \text{ kWh}$. Die **Höhe der Umsatzsteuer** ergibt sich in diesem Fall aus dem **Einkaufspreis für den übrigen privat verbrauchten Strom**. P muss daher 1.100 kWh mit 0,21 €/kWh plus den Grundpreis von $12 \times 5,50 \text{ €}$, also 297 € versteuern. Daraus ergibt sich ein Umsatzsteuerbetrag von 56,43 €. Demgegenüber steht der volle Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage.

ALLE STEUERZAHLER

EHEÄHNLICHE LEBENSGEMEINSCHAFT: KEINE ZUSAMMENVERANLAGUNG MÖGLICH



Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können in ihrer Einkommensteuererklärung neben der Einzel- auch die Zusammenveranlagung wählen.

Hinweis: Bei letzterer Veranlagungsvariante wird zunächst der Steuerbetrag ermittelt, der auf das hälftige gemeinsame zu versteuernde Einkommen entfällt, und im Anschluss verdoppelt (sogenanntes Ehegattensplitting). Diese Berechnungsweise wirkt sich wegen des in Deutschland geltenden progressiven Einkommensteuertarifs günstig aus, wenn die Einkünfte der Partner weit auseinanderliegen. Verdienen beide dasselbe, ergibt sich durch die Zusammenveranlagung keine Steuerersparnis.

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) ist es **verfassungsrechtlich nicht geboten**, die **Zusammenveranlagung auch für verschiedengeschlechtliche Partner** zu öffnen, die in einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** zusammenleben. Der BFH verwies auf seine frühere Rechtsprechung, laut der das Splittingverfahren auf dem Gedanken aufbaut, dass die Ehe eine gesetzlich verfasste Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ist - was auf eine eheähnliche Gemeinschaft nicht zutrifft.

Hinweis: Der Rechtsstandpunkt des BFH ist nicht neu, sondern bestätigt lediglich die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung. Der Trauschein bleibt weiterhin zwingende Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung.

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG: WELCHE TÄTIGKEITEN SIND KONKRET BEGÜNSTIGT?

Wenn Sie sich nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft engagieren, steht Ihnen für die erhaltenen Vergütungen ein Freibetrag von 2.400 € pro Jahr zu.

In einer neuen Verfügung hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) nun dargelegt, **für welche Tätigkeiten dieser Übungsleiterfreibetrag konkret gilt** bzw. nicht gilt. Folgende Punkte der Weisung sind hervorzuheben:

- Begünstigt sind regelmäßig die nebenberuflichen Tätigkeiten von Jugend- und Schulwegbegleitern, Ferienbetreuern, Ärzten im Behinderten- und Coronarsport, Rettungssanitätern bzw. -schwimmern, Notärzten in Rettungs- und Krankentransportwagen sowie Stadtführern. Auch Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes können den Freibetrag für ihre Tätigkeit als Leiter von Arbeitsgemeinschaften (Referendarausbildung) beanspruchen.
- Mitarbeiter der Bahnhofsmissionen können den Freibetrag für 60 % ihrer Einnahmen (maximal 2.400 € pro Jahr) beanspruchen. Bei (Bei-)Fahrern im Behindertentransport beträgt der Satz 50 % der Vergütungen.

- Nicht begünstigt sind reine Hilfsdienste (etwa Putzen, Waschen und Kochen) in Altenheimen, Krankenhäusern und Behinderteneinrichtungen, Mahlzeitenbringdienste, Notfallfahrdienste bei Blut- und Organtransporten sowie die Tätigkeiten als Patientenführer und Versichertenältester.
- Nicht in Betracht kommt der Freibetrag ferner für Tätigkeiten bei Pferdesportveranstaltungen (Richter, Parcourschefs bzw. deren Assistenten).

Hinweis: Die Grundsätze der Verfügung sind nicht neu, sondern entsprechen im Wesentlichen dem Vorgängerschreiben der OFD aus 2013. Neu ist lediglich der Hinweis, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vormünder und ehrenamtliche Pfleger (Ergänzungs- oder Abwesenheitspfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) nicht begünstigt sind.

ERSTATTETE NACHZAHLUNGSZINSEN WERDEN NICHT VERZINST

Das deutsche Steuerrecht sieht vor, dass Steuererstattungen und -nachzahlungen mit 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr) verzinst werden; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres und endet regelmäßig am Tag der Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Beispiel: Der Einkommensteuerbescheid 2012 des Herrn A wird erst am 13.10.2014 bekanntgegeben und ergibt eine Einkommensteuererstattung von 1.000 €.

Der Zinslauf beginnt am 01.04.2014 (15 Monate nach Ablauf des Jahres 2012) und endet am 13.10.2014. Für sechs (volle) Monate werden Herrn A somit 30 € Zinsen gezahlt.

Die Verzinsungspflicht gilt nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nicht für **erstattete Nachzahlungszinsen**. Im Entscheidungsfall hatte ein Steuerbürger in 2004 insgesamt 59.000 € Nachzahlungszinsen an das Finanzamt gezahlt. Acht Jahre später änderte das Finanzamt den Steuerbescheid zugunsten des Mannes und erstattete ihm einen Großteil der gezahlten Zinsen zurück. Vor dem BFH vertrat dieser nun den Standpunkt, dass das Amt den zurückerstatteten Betrag samt 6 % Zinsen pro Jahr zurückzahlen müsse.

Der BFH erklärte jedoch, dass es sich bei Zinsen um sogenannte **steuerliche Nebenleistungen** handelt, die nach der Abgabenordnung eindeutig **nicht verzinst** werden. Erfasst werden vom Gesetzeswortlaut her nur die Unterschiedsbeträge, die sich bei der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer ergeben; diese Aufzählung ist abschließend.

Hinweis: Auch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung konnte der BFH im vorliegenden Fall nicht erkennen, da sich die verwehrt Verzinsung von Zinsen nicht nur zu Lasten des Bürgers auswirkt. So kann auch der Fiskus vom Bürger keine Zinsen für zunächst ausgezahlte und später zurückgeforderte Erstattungszinsen verlangen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.12.2014 (15.12.2014*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

23.12.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.